

REGLEMENT DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

Angeschlossenener : _____

Nr. des Anschlussvertrages: _____

1. Rolle

Der Verwaltungsausschuss vertritt die Interessen der Versicherten gegenüber der Stiftung des Angeschlossenen.

2. Zusammensetzung

Der Verwaltungsausschuss besteht aus einer gleichen Anzahl Vertreter der Versicherten und des Angeschlossenen. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in der Unterschriftenliste verzeichnet.

3. Wahl

- 3.1. Die Versicherten wählen ihre Vertreter aus ihrer Mitte. Jeder Versicherte hat eine Stimme. Sie werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Vertreter sind wiederwählbar.
- 3.2. Wenn das Anstellungsverhältnis eines Versichertenvertreters aufgelöst wird, muss dieser aus dem Verwaltungsausschuss ausscheiden. Das zu wählende Ersatzmitglied setzt das Amt seines Vorgängers fort.
- 3.3. Der Angeschlossene schlägt die ihn vertretenden Mitglieder vor. Er kann diese jederzeit abberufen und durch neue Vertreter ersetzen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Vertreter sind wiederwählbar.
- 3.4. Ein Vertreter, der potentiell in den Genuss einer Leistung gelangt, muss spätestens 6 Monate vor der Realisierung der Leistung aus dem Ausschuss ausscheiden.

Stiftung Patrimonia

Hauptsitzadresse

Le Lumion
Route François-Peyrot 14
Postfach 574
CH-1215 Genf
www.patrimonia.ch

Korrespondenzadresse

Zweigniederlassung Lausanne
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne
Allgemeine T.+41 58 806 0800
info@patrimonia.ch



4. Konstituierung

Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Versicherten und des Angeschlossenen. Eines dieser beiden Ämter muss zwingend von einem Vertreter des Angeschlossenen ausgeübt werden.

5. Beschlüsse

- 5.1. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, indem es diesem dazu eine schriftliche Vollmacht erteilt.
- 5.2. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder. Der Präsident nimmt an der Abstimmung teil und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Diese Beschlüsse müssen ferner in einem Protokoll festgehalten und der Stiftung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 5.3. Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden.

6. Aufgaben

- 6.1. Der Ausschuss gibt den Versicherten alle nützlichen Informationen über den Stand der beruflichen Vorsorge des Angeschlossenen ab. Die Stiftung und der Angeschlossene sind gehalten, alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Verwaltungsausschuss seine Aufgaben erfüllen kann.
- 6.2. Der Verwaltungsausschuss erfüllt ferner die aus der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge hervorgehenden Aufgaben.

7. Information

Der Verwaltungsausschuss erhält von Seiten der Stiftung eine vollständige Information sowohl über den Plan und seine Anpassungen bei Änderungen der Gesetze, als auch bei Änderungsgesuchen von Seiten des Angeschlossenen oder auch über die Führung der Stiftung, und zwar insbesondere dann, wenn er einen Beschluss fassen muss.

Die Beschlüsse werden ihm auf elektronischem Weg übermittelt. Die Site von Patrimonia ist tatsächlich das Hauptbindeglied zwischen der Verwaltung der Stiftung und den Ausschüssen. Die Ausschussmitglieder nehmen diese Bestimmung durch Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments zur Kenntnis und erklären sich bereit, diese Informationsquelle regelmässig zu konsultieren.

Alle Genehmigungen, die einer Unterschrift bedürfen, werden formell erwähnt und die Möglichkeit zum Ausdrucken des auf dem Bildschirm verfügbaren Dokuments wird klar angegeben.

Stiftung Patrimonia

Hauptsitzadresse
Le Lumion
Route François-Peyrot 14
Postfach 574
CH-1215 Genf
www.patrimonia.ch

Korrespondenzadresse
Zweigniederlassung Lausanne
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne
Allgemeine T.+41 58 806 0800
info@patrimonia.ch



Nur das Teilkollektiv betreffende Informationen werden prinzipiell per Post an die Adresse des Ausschusses gesandt, insbesondere im Fall von verspäteten Beitragszahlungen.

Er hat alle diesbezüglichen Versäumnisse möglicherweise den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

8. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind gehalten, die Verschwiegenheit über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der bezugsberechtigten Angehörigen und des Angeschlossenen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Funktionen Kenntnis erhalten, zu wahren.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verwaltungsausschuss zur Folge. Die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 52, 76 und 86 BVG) bleiben vorbehalten.

9. Vertretungsbeziehungen

Der Verwaltungsausschuss legt die Modalitäten seiner Vertretung gegenüber der Stiftung fest und ernennt die Personen, die gültige Unterschriften leisten können, und er schreibt die Unterzeichnungsweise vor.

Wenn der Stiftung nichts anderes mitgeteilt wird, wird der Verwaltungsausschuss vom Angeschlossenen als zur Verpflichtung des Ausschusses befugte Person vertreten.

10. Adresse des Ausschusses

Es muss eine Adresse bestimmt werden, um Postzustellungen zu ermöglichen.

Diese Adresse muss die Vertraulichkeit von allfälligen Informationen betreffend die Versicherten und den Angeschlossenen in jeder Hinsicht wahren.

11. Offizielle Adresse

Stiftung Patrimonia

Hauptsitzadresse

Le Lumion
Route François-Peyrot 14
Postfach 574
CH-1215 Genf
www.patrimonia.ch

Korrespondenzadresse

Zweigniederlassung Lausanne
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne
Allgemeine T.+41 58 806 0800
info@patrimonia.ch



